

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Benutzungsordnung für die
Kindertagesstätten der Stadt Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 10. März 2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	04.03.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	06.03.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Heidelberg.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Heidelberg

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.03.2008

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 06.03.2008

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Enthaltung 1

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche Begründung: Ziel der Benutzungsordnung ist es den ordnungsgemäßen Betrieb der städtischen Kindertagesstätten zu regeln. Somit ist sie wichtige Voraussetzung für das städtische Angebot im Bereich der Erziehung und Bildung der Kinder in Heidelberg. Dabei ist es unerheblich welcher Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit oder Glaubensrichtung die Kinder angehören.
AB 10	+	Ziel/e: Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern Begründung: Durch die Bereitstellung eines angemessenen Betreuungsangebots für Kinder wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt unterstützt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

I. Hintergrund / bisherige Kindertagesstättenordnung der Stadt Heidelberg

Derzeit stellt die Stadt Heidelberg in ihren Kindertagesstätten 1402 Plätze für Kinder zur Verfügung. Dabei werden 214 Plätze im Bereich der Kleinkindbetreuung, 980 Plätze für Kinder im Alter vom 3 Jahren bis zur Einschulung und 208 Plätze für Schulkinder angeboten. 1007 dieser Plätze gehen von der Betreuungsdauer über das 6 Stunden Grundangebot hinaus. Um einen reibungslosen Ablauf bei der Nutzung dieses großen und vielfältigen Angebots zu gewährleisten, bedarf es einiger grundsätzlicher Regelungen zur Struktur und zum Verfahrensablauf. Diese sind bislang in der Kindertagesstättenordnung der Stadt Heidelberg festgelegt.

Die Kindertagesstättenordnung geht weitgehend auf eine Fassung aus dem Jahr 1981 zurück und wurde zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.1995 angepasst.

Seither sind in vielen Bereichen Änderungen rechtlicher oder auch ablauftechnischer Art eingetreten, die Neuregelungen erforderlich machen. Insbesondere dem zunehmenden Wandel von Betreuungseinrichtungen hin zu Bildungs- und Erziehungseinrichtungen muss hierbei Rechnung getragen werden. Dabei sollen erfolgreiche und bewährte Strukturen (wie z.B. die privatrechtliche Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses) beibehalten und darüber hinaus diejenigen Punkte konkretisiert werden, die im täglichen Ablauf der Kindertagesstätten Fragen mit sich bringen. Dabei konnte auf die langjährigen Erfahrungen von Eltern und Erzieherinnen und Erzieher zurück gegriffen werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und im Hinblick auf eine bürgernahe, transparente Verwaltung soll die bisherige Kindertagesstättenordnung durch die neue, aktualisierte und erweiterte **Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Heidelberg** ersetzt werden.

Dabei werden die Bereiche Angebotsstruktur und Entgelte ausgeklammert, da diese Punkte separat durch den Gemeinderat beschlossen und dann in den sogenannten Entgelttabellen den Eltern und interessierten Bürgern zur Verfügung gestellt werden. Sie sind Bestandteil der Aufnahmeverträge, die mit den Eltern geschlossen werden.

Diese Trennung bietet den Vorteil, dass auch weiterhin kurzfristig Angebots- und / oder Strukturänderungen sowie Entgeltanpassungen vorgenommen werden können, ohne hierfür die Benutzungsordnung ändern zu müssen.

II. Struktur und Aufbau der Benutzungsordnung / Inhaltliche Änderungen

Der Aufbau der vorliegenden neuen Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Heidelberg orientiert sich am gemeinsamen Muster des Gemeindetages Baden- Württemberg und der beiden Landesjugendämter.

Sie gliedert sich im Wesentlichen wie folgt:

1. Aufnahmebestimmungen

Unter diesem Punkt erfolgt in erster Linie gegenüber der bestehenden Kindertagesstättenordnung eine Konkretisierung der Aufnahmebestimmungen für die städtischen Kindertagesstätten. Dabei wurde auch der Beschluss des Gemeinderats vom 02.06.2005 berücksichtigt, wonach auch Kinder im Alter ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die nicht in Heidelberg gemeldet sind, bei denen aber ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter in Heidelberg arbeitet oder an der Universität Heidelberg oder der Pädagogischen Hochschule Heidelberg immatrikuliert ist, wie Heidelberger Kinder behandelt werden.

2. Abmeldung / Kündigung

Hier wird dargelegt unter welchen Voraussetzungen eine Abmeldung bzw. eine Vertragskündigung erfolgen kann und ggf. welche formellen Vorgehensweisen beachtet werden müssen. Weiterhin werden die Kündigungsvoraussetzungen der Stadt Heidelberg als Trägerin aufgeführt. Der Katalog wurde dahingehend erweitert, dass der Stadt Heidelberg bei unverhältnismäßigen Nachteilen, die durch die Betreuung eines Kindes entstehen können, ebenfalls ein Kündigungsrecht zusteht.

3. Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

Es erfolgt ein Hinweis auf das Kindergartenjahr, die Öffnungszeiten und die Vorgabe für die Betreuungszeiten (nämlich die Festlegung im Aufnahmevertrag). Außerdem soll ein Hinweis an die Leitung der Einrichtung erfolgen, wenn ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann.

4. Ferien / Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Unter diesem Punkt finden sich Vorgaben bis zu welchem Zeitpunkt alle Schließzeiten der städtischen Kindertagesstätten für ein Kindergartenjahr spätestens bekannt gegeben werden. Weiterhin sind Aspekte aufgeführt, unter welchen Umständen es zur (kurzfristigen) Schließung von Einrichtungen kommen kann.

5. Benutzungsentgelt / Essensgeld

Die Einnahmen aus Benutzungsentgelten und Essensgeld belaufen sich derzeit auf ca. 2,2 Mio. Euro / Jahr. Zur korrekten Abwicklung dieses Zahlverkehrs bedarf es einiger Bestimmungen, die es in dieser Form bislang noch nicht gegeben hat. Beispielsweise wird die stichprobenartige Überprüfung der Einkommensverhältnisse seit geraumer Zeit durch das Kinder- und Jugendamt (statt wie zuvor durch das Kassen – und Steueramt) vorgenommen. Hierzu ist es zwingend erforderlich eine Ermächtigung zur Anforderung von Belegen zur Einkommenskontrolle zu erhalten. Weiterhin wurden die Rechtsfolgen fehlerhafter Einkommensangaben bislang nicht dargelegt. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Essenversorgung sind ebenfalls erstmals aufgeführt wie auch die Voraussetzungen für eine teilweise Rückerstattung des Essensgeldes.

6. / 7. Haftung und Aufsichtspflicht

Aufgrund häufiger Nachfragen von Personensorgeberechtigten wurden beide Punkte ausführlich hinsichtlich des Versicherungsschutzes wie auch der Aufsichtspflicht dargestellt und den aktuellen Rechtsverhältnissen angepasst.

8. Regelungen in Krankheitsfällen

In Absprache und Kooperation mit dem Gesundheitsamt wurden diese Regelungen mit aufgenommen. Weitergehende Informationen z.B. rechtlich aktuelle Merkblätter zum Infektionsschutzgesetz erhalten die Personensorgeberechtigten dann zusätzlich in den Kindertagesstätten.

9. Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

Die wichtige Beteiligung der Personensorgeberechtigten und die Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte wird nochmals unter verschiedenen Gesichtspunkten besonders herausgestellt.

10. Sonstiges / In-Kraft-Treten

Neben den Angaben zum Gerichtsstand und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist auch eine Regelung vorgesehen, welche die Leitung des Kinder- und Jugendamtes ermächtigt in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Die Benutzungsordnung gilt für alle neuen Aufnahmeverträge und für ältere Verträge, wenn dies zwischen Personensorgeberechtigten und der Stadt Heidelberg so vereinbart wird.

III. Zusammenfassung

Die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Heidelberg ergänzt und aktualisiert die bisherige Kindertagesstättenordnung der Stadt Heidelberg, die sie ablöst. Im Laufe des Jahres soll die Benutzungsordnung zusammen mit den Entgelttabellen, den Merkblättern zum Gesundheitsschutz, den Richtlinien zur Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte und weiteren Informationen in einer gedruckten Form erscheinen. Sie wird den Personensorgeberechtigten dann, zusammen mit den Unterlagen über die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen, mit der Anmeldung zur Verfügung gestellt.

gez.

Dr. Eckart Würzner